



Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)
- Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen -
Teilnahmeantrag 2012/
Flächenmeldung zum Erweiterungsantrag 2012



0	6	9	9	9															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unternehmensident

0	6	0	0	0															
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Personenident

Gesetzlicher Abgabetermin:
15.05.2012

Name, Vorname: _____

PLZ, Wohnort: _____

Ich beantrage...

...die Teilnahme an folgendem Förderverfahren:

- Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen 2012**
 (bitte weiter auf Seite 2, Ziffer 1)

Erstantrag

...die Ergänzung zu folgendem Antrag:

- Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen**
 (bitte weiter auf Seite 2, Ziffer 2)

Erweiterungsantrag

ACHTUNG! Eine Ergänzung ist nur bei einer bereits bestehenden Verpflichtung möglich!

Sowohl der **Teilnahmeantrag** als auch der **Ergänzungsantrag** ist bis zum 15.05.2011 zu stellen. Änderungen zum gestellten Antrag sind bis zum 01.10.2012 möglich.

Hinweis:

- Der Flächen- und Nutzungsnachweis 2012 ist für die beihilfefähige Fläche während des Verpflichtungszeitraums maßgebend.
- Die einzelflächenbezogenen und gesamtbetrieblichen Verpflichtungen sind im gesamten Verpflichtungszeitraum gemäß den Bestimmungen der HIAP-Richtlinien einzuhalten.
- Der jährliche Verpflichtungsumfang je Rahmenvertrag muss mindestens 50 Euro betragen.
- Im Falle von Blühflächen sind nur ganze Schläge antragsfähig. (maximale Förderung von 2 Hektar pro Schlag!)
- Nach EU-Recht wird im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen, mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigungen, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Über das Internetportal www.agrar-fischerei-zahlungen.de können Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eingesehen werden.
- Gemäß Revisionsklausel nach Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 hat der Antragsteller die Möglichkeit bei sich ändernden Anforderungen gemäß EG) Nr. 1698/2005 und der VO (EG) Nr. 1782/2003 der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, vor Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Rückzahlung der bisher gezahlten Leistungen zu beenden.
 Zusätzlich besteht für Vertragsnehmer die Möglichkeit des sanktionslosen Vertragsausstiegs, sofern sich aus der neuen Entwicklungsplanperiode 2014 bis 2020 Bedingungen ergeben, die der Vertragsnehmer nicht eingehen will oder eingehen kann. Ist die Finanzierung von Maßnahmen aus der alte Förderplanperiode 2007 bis 2013 nicht gesichert, so ist ein sanktionsloser Ausstieg aus dem Vertrag für den Vertragsnehmer möglich, ohne dass es zu Rückforderungen kommt.

Bearbeitungsvermerk (nur von der Behörde auszufüllen)

	Handz./Datum	Bemerkung
Erfassung PEB		
Antrag vollständig		
Protokolle laut DA abgeglichen und geprüft		
Vertrag rechtskräftig		

1. Teilnehmer (Erstantrag) am Förderverfahren Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen bitte hier weiter.

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01. 2013 und endet am 31.12. 2017.

Mein Verpflichtungsumfang beträgt:

a) Blühflächen

, ha

b) Schonstreifen mit gleicher Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag

lfd. m Länge x mind. 10 m Breite = , ha

c) Schonstreifen mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz

lfd. m Länge x _____ m Breite = , ha
(mindestens 10 m Breite und max. 30 m Breite)

2. Flächenmeldung zum Erweiterungsantrag (Ergänzung) zum Förderverfahren Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen bitte hier weiter.

Der ursprünglich vertraglich vereinbarte Verpflichtungszeitraum und Verpflichtungsumfang bleibt in vollem Umfang bestehen. Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01. 2013 und endet am 31.12. 2017.

Mein Verpflichtungsumfang beträgt:

a) Blühflächen

, ha

b) Schonstreifen mit gleicher Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag

lfd. m Länge x mind. 10 m Breite = , ha

c) Schonstreifen mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz

lfd. m Länge x _____ m Breite = , ha
(mindestens 10 m Breite und max. 30 m Breite)

Verpflichtungen (zutreffend für Ziffer 1. und 2.)

a) Im Falle der Blühfläche

- standortangepasste Pflanzenmischungen anzubauen, sowie
- außer Bestellmaßnahmen keine weitere Bearbeitung vorzunehmen,
- die Blühflächen, jeweils für fünf Jahre, auf derselben Fläche beizubehalten, d) keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und die
- Pflegemaßnahmen – ausschließlich nach Genehmigung oder auf Verlangen durch die Bewilligungsstelle – durchzuführen, sofern das Maßnahmenziel gefährdet ist. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein Schröpfschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.

Es sind nur jeweils ganze Schläge antrags- und beihilfefähig. (Gefördert werden maximal 2 Hektar pro Schlag). Die Schläge sind im Flächen- und Nutzungsnachweis entsprechend der jeweils aktuellen Codierungs-Vorgaben für HIAP-Blühflächen zu kennzeichnen. Im ersten Verpflichtungsjahr muss die Aussaat bis zum 31. Mai abgeschlossen sein. Bis zum Aussaattermin ist lediglich der Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel bereits ab Verpflichtungsbeginn einzuhalten. D. h. z. B., dass die Vorkultur noch genutzt werden kann. Als standortangepasste Pflanzenmischungen müssen von den, in der Anlage 6b der Richtlinie genannten Kulturarten, mindestens zehn mit einem Mindestanteil von 80 Gew.-% enthalten sein. Über die Kulturartenlisten der Anlage 6b) hinaus, können auch fertige Saatgutmischungen gemäß der Anlage 6d) der Richtlinie eingesetzt werden. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg/ha. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen.

b) Im Falle der Schonstreifen

1) mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag zum Schutz von Ackerwildkräutern

- am Schlagrand (zum Zeitpunkt der Antragstellung) einen Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m anzulegen (die förderfähige Breite des Schonstreifens beträgt 10 m) sowie einen Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern einzuhalten,
- keine Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen durchzuführen,
- die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Fläche und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich),
- auf den Schonstreifen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und
- den Schonstreifen jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag zu bestellen (Ackerfutterpflanzen [NC: 411 – 425] gehören nicht zu den förderfähigen Kulturen. D. h. es erfolgt keine Prämienvergütung in den Jahren, in denen die vorgenannten Kulturen angebaut werden. Die übrigen Beihilfevoraussetzungen sind jedoch durchgängig, über den gesamten fünfjährigen Förderzeitraum, einzuhalten.).

Sämtliche Bedingungen gelten unabhängig von der Vorkultur ab Verpflichtungsbeginn. Die Anwendung der mechanischen Unkrautregulierung oder von Pflanzenschutzmitteln kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen. Für den Einsatz von Herbiziden gilt diese Ausnahmemöglichkeit nicht!

2) mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz

- die gezielte Einsaat eines 10 m – 30 m breiten Streifens
 - am Rand von ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächengewässern (Seen, Bäche, Flüsse),
 - in Geländemulden und
 - im Hang- und Fußbereich von potentiell erosionsgefährdeter Schläge
- keine Bodenbearbeitung außer im Rahmen der Bestellung durchzuführen,
- nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen.
- die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Fläche und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich),
- keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
- auf Schlägen, die den Erosionsgefährdungsklassen CCWasser1 oder CCWasser2 zugeordnet sind und auf denen diese HIAP-Maßnahme umgesetzt wird, gelten die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung während der Zeit dieser HIAP-Maßnahmenumsetzung nicht.
- nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums keinen Umbruch vor dem 15. Februar vorzunehmen
- eine erosionsmindernde Bodenbedeckung zu gewährleisten und hierfür erforderlichenfalls geeignete Pflegemaßnahmen durchzuführen
- den Aufwuchs nicht zu nutzen.

Die Anlage des Schonstreifens muss durch gezielte Ansaat erfolgen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Die Weiternutzung von Teilflächen, die im Rahmen der Maßnahme HIAP-Winterbegrünung gefördert wurden ist zulässig. Als Aussaatmischungen sind ansonsten die in der Anlage 6c der Richtlinie aufgeführten Kulturarten der Qualitäts-Standard- Mischungen für den Ackerfutterbau mit einem Anteil von mind. 80 Gew.-% bzw. alternativ Kulturartenmischungen gemäß Anlage 6b mit einem Gräseranteil (Grasarten gem. Anlage 6c) von mind. 20 Gew.-% zulässig. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren. Die Lage des Streifens ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen (Formblatt ...). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der mechanischen Unkrautregulierung kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist vorher bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen.

Anlagen

- Flächenverzeichnis „Anlage zum HIAP-Teilnehmerantrag 2012/HIAP-Flächenmeldung zum Erweiterungsantrag 2012“
- Sonstiges (z.B. Vollmacht) _____

Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/in bzw. des/der Vertretungsberechtigten (Vollmacht bitte beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift(en)